

Mitteilungen

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **48 (1951)**

Heft 2

PDF erstellt am: **29.06.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

Handbuch¹⁾ für den ehrenamtlichen Fürsorgerat der Stadt Wien, vom Dezember 1946, gibt über die Funktion der Fürsorge bis in alle Einzelheiten wertvolle Anleitung. Aus diesem und den uns zur Verfügung gestellten Formularen ist ersichtlich, daß sich die Abwicklung eines Fürsorgefalles ganz ähnlich darstellt wie bei uns. Die Erhebung der Fürsorgebedürftigkeit, Bestimmung über Art und Weise sowie Umfang der notwendigen Hilfe, die Rückerstattungspflicht, Geltendmachung der Verwandtenunterstützung (Unterhaltsanspruch), Rechtsmittel usw. sind in der österreichischen Fürsorgepraxis so bekannt wie bei uns. Wenigstens die größeren Ämter kennen die Richtsätze, die als Maßstab für die Bemessung des laufend erforderlichen Lebensunterhaltes Hilfsbedürftiger dienen, aber, je nach den Verhältnissen, über- oder unterschritten werden können. Auf die Prüfung von Hilfsquellen zur Vermeidung der Armengenössigkeit oder zur Entlastung der Fürsorge wird sehr großer Wert gelegt. Der ehrenamtliche Fürsorgerat (Quartiersystem, Patrone, bei großen Ämtern) oder der Vorstand des Fürsorgeamtes, hat alle Hilfsmöglichkeiten außerhalb der Armenfürsorge, einschließlich der Selbsthilfe, einläßlich zu prüfen. Es gilt die Subsidiarität als Grundsatz der öffentlichen Fürsorge. Die Krankenversicherung ist stark ausgebaut. Versicherungspflichtig sind alle unselbständig Erwerbstätigen sowie gewisse Gruppen von Selbständigen. Krankenpflegeleistungen werden unbegrenzt gewährt, das Krankengeld während mindestens 26 Wochen, doch kann die Dauer auf ein Jahr ausgedehnt werden. Die Beziehungen zwischen der Armenpflege (allgemeine Fürsorge) und der Jugend- und übrigen Sonderfürsorge werden gepflegt und es ist schon durch die zur Verwendung gelangenden Formulare dafür gesorgt, daß der Besonderheit jedes Falles zweckmäßig Rechnung getragen wird. Die Alters- und Gebrechlichenheime, die Erziehungsanstalten für Jugendliche, die Säuglingsfürsorge, das Krankenwesen und die Ausbildung von Fürsorgepersonal beiderlei Geschlechtes werden von fortschrittlichem Geiste getragen. Nicht nur hinsichtlich Organisation und finanziellem Ausgleich darf sich das Fürsorgewesen in Österreich sehen lassen, es werden auch die wissenschaftlichen Erkenntnisse in einem Maße zur praktischen Anwendung gebracht, die Bewunderung verdienen.

Schweiz. Flüchtlingshilfe. In seiner Botschaft vom 10. November 1950 beantragt der Schweizerische Bundesrat der Bundesversammlung folgende Bundesbeschlüsse:

Der Internationalen Flüchtlingsorganisation wird für ihre zusätzliche Tätigkeitsperiode vom 1. Juli 1950 bis 30. September 1951 ein letzter Beitrag von Fr. 1 318 248.— gewährt.

Der Bundesrat wird ermächtigt, 200 kranke, invalide und alte Flüchtlinge, die gegenwärtig dem Mandat der Internationalen Flüchtlingsorganisation unterstehen, aus dem Ausland in die Schweiz einzuladen und hier dauernd unterzubringen. Die Kosten der Unterbringung dürfen im 1. Jahr Fr. 620 500.— nicht übersteigen. Für die folgenden Jahre wird im Voranschlag der Eidgenossenschaft jeweils der notwendige Kredit für die Betreuung der aufgenommenen Flüchtlinge eingesetzt.

Dem Bundesrat wird ein Kredit von 3 Millionen Franken zur Unterstützung der Flüchtlinge in Mitteleuropa eröffnet. Die Durchführung der Aktion wird der Schweizerischen Europahilfe übertragen.

Z.

— **Austausch mit Österreich.** Im November 1950 haben 8 Amtsvormünder und Fürsorgerinnen des Landesjugendamtes Niederösterreich während 8 Tagen Jugendfürsorge-Einrichtungen in der Schweiz besucht. Als Gegenleistung offeriert die nieder-

¹⁾ Leihweise erhältlich im Schweizer. Wirtschaftsarchiv, Abt. Fürsorgebibliothek, Basel, Kollegengebäude.

österreichische Landesregierung durch das Bundesministerium für soziale Verwaltung in Wien eine Studienreise nach Wien und Umgebung von 8 Tagen für 8 schweizerische Sozialarbeiter. Diese Studienreise soll Anfang April 1951 stattfinden. Interessenten sind gebeten, sich bis 20. Februar an das *Bureau für Schulung und kulturellen Austausch der Schweizer Europahilfe, Helvetiastraße 14, Bern*, zu wenden. Auf besondere Wünsche bezüglich des Programms kann noch Rücksicht genommen werden. Österreich bietet auf sozialem Gebiet viel Interessantes (siehe Schweizerische Zeitschrift für Gemeinnützigkeit, Juni 1950).

Die Teilnehmer genießen in Österreich freie Unterkunft und Verpflegung sowie freien Transport während des Aufenthaltes in Wien, dagegen sind Reisekosten nach Wien und zurück sowie ein Beitrag von Fr. 50.— an die Unkosten für die Studienreise der Österreicher in der Schweiz von ihnen zu tragen. Z.

— **Cours international de moniteurs.** Im obigen Rahmen wird vom 5. März bis 15. Mai 1951 in Genf wiederum ein Kurs für die pädagogische und administrative Leitung von Kinderheimen und gleichzeitig ein Sonderkurs für Sozialarbeiter, die sich mit Kindern befassen, durchgeführt. Es können Diplome erworben werden. Kosten für Unterkunft, Verpflegung und Unterricht total Fr. 635.—. Anmeldungen und weitere Auskunft beim Direktor: Guy Ryser, route de Chêne 60, Genève, Telephon 6 15 05.

— **Die Zuständigkeit der vormundschaftlichen Behörden der Heimat.** Die Konferenz der kantonalen Vormundschaftsdirektoren vom 5./6. Mai 1950 hat nach Anhören eines Referates des Herrn Regierungsrates *Paul Müller*, St. Gallen, folgende Empfehlungen genehmigt. Für die weitere Begründung siehe: Zeitschrift für Vormundschaftswesen, Polygraphischer Verlag A.-G., Zürich, Nr. 3, vom Juli 1950, Seite 73 bis 80):

Die Vormundschaftsdirektoren-Konferenz empfiehlt den Behörden der Kantone im interkantonalen Verkehr die Anwendung folgender Richtlinien über die Zuständigkeit der Vormundschaftsbehörden.

Die heimatlichen Behörden sind zur Anordnung, Weiterführung oder Übernahme der Vormundschaft, Beiratschaft oder Beistandschaft verpflichtet gegenüber:

1. Personen, die durch Verfügung der Heimatbehörden und auf Kosten der heimatlichen Armenkasse dauernd in einer Anstalt im Heimatkanton versorgt sind;
2. Personen, die sicherheitspolizeilich aus dem Wohnkanton ausgewiesen oder armenrechtlich heimgeschafft und im Heimatkanton dauernd in Obhut genommen sind;
3. Personen, die sich außerhalb des Heimatkantons aufhalten, ohne längere Zeit am gleichen Orte zu verweilen (Vaganten), solange die Wohnsitzbehörde nicht eine entsprechende vormundschaftliche Maßnahme getroffen hat oder zu treffen bereit ist;
4. unehelichen Kindern, die gemäß Art. 311 ZGB zu verbeiständen sind, sofern deren Wohnsitz bestritten ist oder aus andern Gründen die erforderlichen vormundschaftlichen Maßnahmen nicht angeordnet sind.

In allen Fällen bleibt der Anspruch der Heimatbehörde gemäß Art. 378 ZGB gewahrt. Z.

— **Vernachlässigung von Unterstützungspflichten.** Anlässlich der Revision des Schweizerischen Strafgesetzbuches wurde Art. 217 dahingehend ergänzt, daß nicht nur Vernachlässigung der Unterhalts- und Unterstützungspflicht gegenüber den Angehörigen, sondern auch gegenüber dem geschiedenen Ehegatten strafbar ist. Neu ist ferner, daß der Schuldige nur noch auf Antrag hin strafrechtlich verfolgt wird; in dessen können die Kantone diejenigen Behörden bezeichnen, denen ebenfalls das Antragsrecht zusteht. (Bundesgesetz betreffend Abänderung des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 5. Oktober 1950).

— **Krankenkasse und Alkoholiker.** Es gibt einige wenige Krankenkassen, die für Enthaltungskuren die normalen statutarischen Leistungen gewähren, somit ärztliche Behandlung und Arznei oder Krankengeld oder diese beiden Leistungen zusammen. Andere Krankenkassen verabfolgen auf freiwilliger Basis gewisse Barleistungen als

Beiträge zur Finanzierung der Enthaltungskuren. Auf alle Fälle sollten die Krankenkassen nicht zurückstehen im Kampfe gegen den Alkoholmißbrauch. Dadurch, daß sich die Krankenkassen passiv verhalten, wird der Krankenversicherung nicht gedient, sie wird vielmehr mit erhöhten Risiken belastet, die in zahlreichen Fällen dank der Hilfeleistung einer Krankenkasse beseitigt oder zum mindesten verringert werden können. Aus „Fragen der Leistungspflicht der anerkannten Krankenkassen im Falle der Behandlung von Alkoholikern“, von Dr. Hans Hünerwadel (Schweizerische Krankenkassen-Zeitung, Nr. 24, 1950).

St. Gallen. Die Armenpflegerkonferenz des Kantons St. Gallen tagte letztmals am 4. Mai 1950 in Rebstein. Aus dem Tätigkeitsbericht des Vorsitzenden, Barth. Eggenberger, Fürsorgechef, St. Gallen, ging hervor, daß sich der Verband mit der Einführung der Spitalfürsorge, besserem Rechtsschutz der Militärpatienten, dem Vorsparvertrag, dem Alkoholproblem u. a. m. befaßt hat. Besondere Kurse dienten der Einführung des Konkordates. Der Departementssekretär, Dr. Schwizer, berichtete in interessanter Weise über die bisherige Handhabung der Konkordatsvorschriften, die im ganzen befriedigend sind. Anschließend an die Verhandlungen wurde das moderne Bürger- und Altersheim Rebstein besichtigt. Das Protokoll der Tagung ist im Druck erschienen.

Waadt. Über die Tätigkeit und die Aufgaben des *Bureau Central d'Assistance* in Lausanne berichtet dessen Direktor, Pfarrer F. Ch. Krafft, im Rapport annuel 1949. Dieser Bericht zeigt in eindrucklicher Weise die Bemühungen einer privaten Fürsorge-Institution, die sich vornehmlich jener Fälle annimmt, in denen die öffentliche Hilfe nicht einspringen kann. Sie steht in ständigem Kontakt mit Arbeitsämtern und Berufsberatungsstellen und vermag ihren Schutzbefohlenen auf diese Weise zu nützen, wie sie sich auch sonst für die Besserung ihrer Lebensbedingungen, für Ausbildungsmöglichkeiten, für Erleichterungen aller Art einsetzt. Zu diesem Zweck werden die Unterstützten besucht, damit sich der Fürsorger ein klares Bild über ihre Lebensverhältnisse machen kann. Andererseits steht das Bureau auch stets für Auskünfte und Beratungen zur Verfügung. Unterstützungen werden teils in bar, teils durch Ausgabe von Bons geleistet. Das Bureau befindet sich dabei in ständigem Kontakt mit dem Office communal de l'assistance und andern öffentlichen und privaten sozialen Institutionen. Seine besondern Bemühungen gelten auch der Familienfürsorge. Gerade auf diesem Gebiet vermag es dank seiner Erfahrungen die öffentliche Hilfe glücklich zu ergänzen. Unter den regelmäßigen jährlichen Zuwendungen figurieren neben der Subvention der Stadt Lausanne Beiträge der Eglise nationale und der Loterie Romande. 1949 hat die Glückskette für etliche tausend Franken Kleider und Lebensmittel gespendet.

Die Rechnung schließt pro 1949 mit einem Defizit von Fr. 1355 ab. Die Nettokosten beliefen sich auf Fr. 19989. Es wurden für Fr. 85229 Gelder zu Hilfeleistungen verausgabt. An Gaben und Zuwendungen aller Art sind Fr. 103357 eingegangen. Das Defizit wird aus dem Reservefonds gedeckt, der sich per Ende 1949 auf Fr. 35638 stellt.

T.

Das **Schweizerische Erziehungsheim Bächtelen bei Bern** gibt seinen 110. Jahresbericht heraus. Man liest diese Berichte immer mit Gewinn; nicht etwa weil von finanziellen und landwirtschaftlichen Sorgen die Rede ist, sondern weil die Hauseltern Elisabeth und Hans *Anker-Gerber* immer sehr lehrreich über ihre Erfahrungen und Beobachtungen zu berichten wissen. Ende 1949 zählte die Anstalt 55 meist geistesschwache Knaben, die in der Gärtnerei und Landwirtschaft, Schreinerei, Schuhmacherei oder Schneiderei für ein späteres Leben vorbereitet werden.

Meist wissen diese Debilen nur zu gut, daß sie gegenüber den Gescheiten benachteiligt sind. Sie suchen daher ihren Minderwert durch wichtiges Tun auszugleichen. Ihr Geltungsbedürfnis nimmt oft sonderbare Formen an. — Auch der Armenpfleger in offener Fürsorge kennt die Eigenschaften dieser nicht immer sofort erkennbaren Debilen und behandelt sie darum mit überlegener Güte und Festigkeit unter Verzicht auf billige Triumphe über den Schützling. Die Charaktererziehung ist bei diesen Schütz-

lingen um so wichtiger, je geringer ihr sonstiges Leistungsvermögen ist. Die Heimleitung spricht ihr Bedauern aus, daß es so schwer sei, Geistesschwache zu bevormunden, obgleich ihnen diese Maßnahme zum Segen gereichen würde.

Das **Groupement romand des institutions d'assistance publique et privée** führte wie gewohnt am 23. November 1950 seinen jährlichen Fortbildungskurs in Lausanne durch. Das Kursthema war diesmal: Pflegekinderaufsicht. Redner waren Adolphe Aubort, Marc Dufion und André Gédet. 220 Personen folgten den interessanten Vorträgen.

Literatur.

Das Kreisschreiben des Regierungsrates des Kantons St. Gallen über die Armenfürsorge vom 4. August 1949 stellt eine erfreuliche Leistung dar. In einem ersten Teil (S. 2—48) wird das Armengesetz vom 9. August 1926 auf Grund der bisherigen Erfahrungen eingehend erläutert und es werden wertvolle Winke für die Praxis gegeben. Der zweite Teil (S. 48—58) befaßt sich mit den bundesrechtlichen Vorschriften. Der dritte Teil (S. 58—74) behandelt eingehend das Konkordat über die wohnörtliche Unterstützung, und in einem vierten Teil (S. 74—86) wird die internationale Armenpflege dargelegt. Das Kreisschreiben und besonders der erste Teil stellt zugleich eine ausgezeichnete Einführung in die Praxis der Armenpflege dar.

Zeitschrift „**Pro Juventute**“, Nr. 1/1951, S. 2—9. *Wie retten wir den Überschuß an Knabengeburt?* Es kommen bekanntlich mehr Knaben zur Welt als Mädchen; dennoch haben wir Frauenüberschuß. Dieser Erscheinung liegen verschiedene Ursachen zugrunde. Frau Dr. med. Imboden-Kaiser, St. Gallen, hat nachgewiesen, daß die Säuglingssterblichkeit der Knaben höher ist als jene der Mädchen. Sie führt dies auf das Fehlen der natürlichen Brusternährung zurück, von der die Knaben abhängiger sind als die Mädchen. Es ist bedauerlich, daß die Mütter seit dem Ende des letzten Weltkrieges wieder weniger oft und lange stillen als während desselben. Das Stillen durch die Mütter ist nach Kräften zu fördern. Die Stilldauer sollte wenigstens 6 Monate betragen. Auch der Armenpfleger hat dieser Frage bei der Bemessung der Unterstützung volle Aufmerksamkeit zu schenken. Wenn die Sterblichkeit der männlichen Säuglinge zurückgedämmt werden kann und sich dadurch der Frauenüberschuß vermindert, würde sich eine Reihe unerquicklicher gesellschaftlicher Probleme von selbst lösen.

Bidi Alexa. *Erfolge in der Arbeitstherapie.* Luzern, 1950. 20 Seiten.

Die Verfasserin schildert die bemerkenswerten Erfolge, die durch Beschäftigungstherapie in der großen flämischen Anstalt Duffel erzielt werden. Ferner wird das seltsame belgische Städtchen Gheel (18 000 Einwohner) geschildert, in welchem es zur uralten Tradition geworden ist, Geistesranke (zur Zeit 2600!) in Familienpflege aufzunehmen. Z.

Fragen aus der Praxis

Eine Familie wird wegen ungenügendem Verdienst des Ehemannes regelmäßig zusätzlich durch die Armenbehörde unterstützt. Die Ehefrau ist haushälterisch untüchtig und muß daher häufig belehrt, ermahnt und kontrolliert werden.

Eines Tages findet die Fürsorgerin einer privaten Institution den Weg zur Familie. Sie stellt eine Lebensmittelschuld fest und hinterläßt zu deren Deckung einen größeren Geldbetrag. Hierauf meldet sie den Fall der Armenbehörde.

Hat sich die Fürsorgerin richtig verhalten?

Antworten aus dem Leserkreis, die in geeigneter Weise verwertet werden, sind erbeten an die Redaktion des „Armenpflegers“.

NB. Versuchsweise wird obige Rubrik neu eingeführt.

Zihlmann.